

kann frühzeitig geschehen, und ein älterer Ministrant bei dem Anlegen behilflich sein. Wird durch die Übernahme dieser drei Dienste (ev. auch des Pfarrsekretärs zur Entlastung überbeschäftiger Pfarrer) der Kirchenbeamte voll beschäftigt, so gebührt ihm auch eine volle standesgemäße Vergütung. Wird zudem für eine Amtswohnung und nach Möglichkeit für ein Gärtchen gesorgt, so ist der Lebensunterhalt noch wesentlich erleichtert. Oft bietet sich dazu eine Gelegenheit zu kleinen Nebeneinnahmen im Orte. Wichtig wäre es aber, daß an den Kirchenmusikschulen auch Kurse gegeben würden, in denen die notwendigen Kenntnisse für die anderen Teildienste erworben werden könnten. — Sorgen wir für einen Stand unabhängiger Kirchenbeamter. In ihm wird die Liebe zur Kirche gedeihen; er wird auch ein Quell geistlicher Berufe werden.

Abtei Weingarten (Württbg.). P. W. Ellerhorst O. S. B.

**(Der Vorsatz im Sakramente der Buße.)** Ein Neupriester, der sich anschickt, die Seelsorge auszuüben, glaubt bemerkt zu haben, daß bei einigen älteren Leuten die früher gebräuchliche lange Formel des Reueaktes noch nicht verschwunden ist, wo der gute Vorsatz fehlt. Dies nun bereitet ihm Schwierigkeit. Da hört er vom erfahrenen Pfarrer sagen, es gäbe ein gutes Mittel, sich in dem Punkt zu beruhigen, indem man jedesmal den Pönitenten auffordere, einen guten Akt der Reue zu erwecken mit dem festen Vorsatz, in Zukunft nicht mehr zu sündigen. Sage dieser nun ja oder nicke er zustimmend mit dem Kopf oder zeige er in anderer Weise, daß dies seine eigene Gesinnung sei, dann könne man hinsichtlich des Vorsatzes ruhig sein. Diese Behauptung des Pfarrers macht Eindruck auf den jungen Confrater und stimmt ihn zum Nachdenken.

Es geht aus dem Gesagten hervor, daß der Pfarrer durch einen praktischen Vorschlag die bekannte Frage zu lösen sucht, ob der Vorsatz im Bußsakrament *formell und ausdrücklich erweckt werden müsse* oder ob er so genüge, wie er schon in jedem wahren übernatürlichen Reueakte enthalten ist, d. h. ob schon der virtuelle, in der Reue selbst eingeschlossene Vorsatz dazu genüge. Es wird zwar allgemein angenommen und von den Theologen sowohl in der Theorie als auch in der Praxis zugegeben, daß beim Empfang des Sakramentes der Buße der *Reueakt* („actus attritionis vel contritionis“) *formell erweckt werden muß*. Es würde daher zur Gültigkeit des Sakramentes nicht genügen, z. B. einen Akt der Liebe zu erwecken, obgleich derselbe virtuell auch den Schmerz über die Gott zugefügten Beleidigungen, folglich die Reue, enthält. „Certum est“, sagt der *heilige Alfons* (Th. mor. VI, 449), „quod . . . in sacramento omnino requiritur dolor formalis, nec sufficit virtualis, ut communiter docent DD.“ Soll

sich nun dieser Grundsatz auch anwenden lassen auf den Vorsatz, der ja im Bußsakrament wesentlich ist? Hier taucht eine Frage auf, über welche bei den Autoren Meinungsverschiedenheit herrscht.

Ausgehend vom *praktischen Standpunkt*, sucht der Pfarrer den angedeuteten Schwierigkeiten dadurch zu entgehen, daß er durch eine positive Ermahnung an den Pönitenten zur Verrichtung eines guten Reueaktes, verbunden mit dem festen Vorsatz, in Zukunft nicht mehr sündigen zu wollen, von ihm eine ausdrückliche Zustimmung dazu erwirkt, sei es durch ein Jawort, sei es durch ein Zeichen, welches nach außen hin dasselbe kundgibt. Diese äußere Zustimmung nun, so meint der Pfarrer, verbunden mit dem gleich folgenden Reueakt, bewirkt auf jeden Fall, daß hier mehr als ein rein virtueller Vorsatz vorhanden ist, man kann demzufolge immer ruhig sein, wie auch die Reueformel endigen mag. Diese Lösung der Schwierigkeit durch das praktische Vorgehen des Pfarrers scheint wirklich befriedigend zu sein und sogar mehr Beruhigung zu bieten, als was sonst „post factum“ als Pastoralnorm angegeben wird. Um diesbezüglich nur ein Beispiel anzuführen, so schreibt der bestbekannte Moralist *J. E. Pruner* mit Berufung auf *Marc* (Instit. mor. II, 1680): „In der Praxis darf wohl immer präsumiert werden (nämlich post factum), daß jemand, welcher wahre, auf universellem Motive beruhende Reue habe, auch genügenden Vorsatz habe“ (Lehrbuch der Pastoralth., 2. Aufl., I., S. 192). Durch den Vorschlag des Pfarrers scheint schon von vornherein eine Beruhigung gegeben zu sein, und zwar in jedem Falle; denn durch die moralische Verbindung der äußeren Zustimmung mit dem folgenden Reueakt geschieht es, daß der Vorsatz mehr als nur „*implicitus*“ oder rein virtuell ist, da er nicht bloß im Akt der Reue eingeschlossen bleibt, sondern auch einigermaßen geäußert wird. So meint wenigstens der Pfarrer, und dies ließe sich hören. Zum mindesten liegt darin der Beweis, daß der Pönitent sich nicht weigert, positiv den guten Vorsatz zu fassen, falls er aktuell an die Zukunft denkt; das ist von großer Wichtigkeit, selbst vom theoretischen Standpunkt aus, um dem Seelsorger Beruhigung zu verschaffen.

Über die *theoretische Seite der Frage* finden wir bei *Scheiben-Atzberger* (Handbuch der kath. Dogmatik, IV, 2, S. 690) folgenden Schlußsatz: „Theoretisch kann man hier wohl zugestehen, daß unter Umständen ein bloß virtueller Vorsatz genügen könne, nämlich wenn jemand an die Zukunft aktuell nicht denkt, zugleich aber die begangenen Sünden nicht aus einem partikularen, sondern aus einem universalen Motiv, welches allen Sünden entgegengesetzt ist, schmerzlich verabscheut.“

Tatsächlich scheinen sich heute die Theologen, welche die Frage näher behandeln, auf folgende *Grundsätze* zu einigen:

*Erstens:* Derjenige, der aktuell an die Zukunft denkt und dennoch davon absieht, formell den Vorsatz zu fassen, in Zukunft die Sünde zu meiden, hat keine wahre Reue und empfängt demgemäß das Bußsakrament ungültig (vgl. *Sasse-Lehmkuhl*, *De Sacram. Eccl. II*, S. 106; *Merkelbach*, *Summa Th. mor. III*, S. 427; *Aertnys-Damen*, *Th. mor. II*, S. 202). *Zweitens:* Es kann auch vorkommen, daß ohne formellen Vorsatz und lediglich auf Grund des schon virtuell im Reueakt miteingeschlossenen Vorsatzes (*propositum implicitum*) das Bußsakrament gültig ist. Die tiefere Ursache hiefür scheint folgende zu sein: Der Vorsatz ist nicht wie das Sündenbekenntnis, die Reue und die Genugtuung ein *Teil* des Bußsakramentes; denn sonst hätte das Sakrament nicht drei, sondern vier Teile als „*materia proxima*“, wie schon der *heilige Alfons* in seinem Werke über die Dekrete des Konzils von Trient andeutet (Sess. 14, c. 4, n° 38. Ausg. *Walter*, I, S. 576). Dort heißt es nämlich wörtlich: „*Non ha dubbio che nella contrizione s'include necessariamente anche il proposito di far vita nuova; ma questo proposito non è parte del Sacramento, egli va unito colla contrizione.*“ Die nämliche Äußerung des heiligen Kirchenlehrers findet sich in dessen Moral (Lib. VI, n° 450. Ausg. *Gaudé*, III, S. 455). Auf den Einwand des *Viva*: „*Si requireretur etiam propositum formale, partes non tres, sed quatuor erunt*“, antwortet er: „*Nam bene respondet Pater Concina quod contritio duobus constat, nempe dolore et proposito explicito etc.*“

Dies gibt übrigens der gelehrte Verfasser der „*Vindiciae Alphonsianae*“, *Rudolf v. Smetana*, ohne weiteres zu, indem er die Übereinstimmung der Lehre des heiligen Alfons in dem Punkt mit der Äußerung Benedikts XIII. im Katechismus einer römischen Provinzialsynode eigens betont: „*Quod etiam S. Alphonsus admittit*“, sagt er, nachdem er in diesem Sinne die Frage gestellt hatte (S. 469; 2. Aufl., II, S. 80). Nun aber hat diese Erklärung Benedikts XIII. im Provinzialkonzil von Rom (im Jahre 1725), dem auch Lambertini, der spätere Benedikt XIV., als Theologe und Kanonist beiwohnte, folgenden Wortlaut: „*Se non ha almeno il dolore imperfetto, cioè l'attrizione, col fermo proposito, almeno implicito, di non peccare mai più, certamente, se si confessa, la confessione non vale, e non riceve il perdono de' peccati*“ (Part. III, pag. 303, *Instructio pro pueris etc.*). Gemäß dieser Erklärung genügt also wenigstens in einigen Fällen das „*propositum implicitum*“, damit eine Beicht gültig sei; dies geht sicher aus dem oben angeführten Text hervor, obwohl nicht weiter gesagt wird, wann dieser „*fermo proposito, almeno implicito*“ genügt. Einige Moralisten nun glauben, er genüge in allen Fällen, wo die Reue einem allgemeinen und nicht nur partikulären Motiv entspringt; andere sind der Meinung, er genüge nur in jenen Fällen, in denen der Pönitent nicht aktuell an die Zukunft

denkt; einige lassen ihn nur gelten im Falle, wo ein Sterbender in der Sicherheit des nahen Todes einen Akt der Reue erweckt, ohne Bezug zu nehmen auf zukünftige Sünden. Diese Meinungen sind beim heiligen Alfons erwähnt und sachlich erwogen mit ihren Gründen und Gegengründen (Th. Mor. VI, n° 450. Ausg. *Gaudé*, III, S. 454 f.).

Den Ausspruch Benedikts XIII. in diesem römischen Provinzialkonzil so auslegen, daß er besagt, *unter allen Umständen genüge das propositum implicitum*, wie dies A. Ballerini (II, n° 462) tut, wenn er schreibt: „In quibus manifeste, ut sufficientia simul aequiparantur tum dolor imperfectus, seu attritio, tum propositum implicitum“, ist wohl nicht annehmbar aus mehreren Gründen. Erstens hätte Lambertini, der dem Konzil beiwohnte (er sagt es selber in: De Synodo dioec. V, 3, n° 7), dies an geeigneter Stelle erwähnt in seinem Werke: De Syn. dioec., das er nach dem Konzil schrieb und in welchem er von der „attritio“ und dem „propositum“ im Bußsakramente tatsächlich auch spricht (VII, 13, n° 4). Ferner: Wie käme es, daß heute noch so viele Theologen (vgl. oben) folgenden Grundsatz als sicher betrachten: wer aktuell an die Zukunft denkt und es dennoch unterläßt, formell den Vorsatz zu fassen, der empfängt das Sakrament ungültig, da es ihm an der wahren Reue fehlt? Übrigens auf was anderes läuft der Ausspruch von F. M. Cappello hinaus, wenn er schreibt (De poenitentia, alt. ed. n° 160, S. 136): „Qui vere dolet de peccatis praeteritis ita dispositus est, ut si cogitatio occurreret de tempore futuro, conciperet etiam propositum explicitum Deum non offendendi. Si hoc non faceret, dicendum foret, eum non serio dolere de culpis patratis.“ Heißt das nicht, in anderen Worten und durch Anwendung einer anderen Formel dieselbe Idee vertreten?

Es ist demgemäß richtig zu behaupten, die Worte Benedikts XIII. (die auch dem heiligen Alfons nicht unbekannt waren) bezeugen zwar die Tatsache, daß der Fall eintreten könne, wo das „propositum implicitum“ zur Gültigkeit der Beicht genügt, lassen aber im Unsicheren, wann dies geschieht. Somit ist der Anlaß zu einem berechtigten Zweifel nicht ohne weiteres immer behoben, z. B. wenn ein sonst ziemlich leichtlebiger Mensch sich der Mühe nicht unterzieht, formell den guten Vorsatz zu fassen. Hier kämen wir also an jene Fälle heran, von denen der oben erwähnte J. E. Pruner in seiner Pastoraltheologie schreibt (I, n° 427, S. 191 f.): „Der heilige Alfons entscheidet sich, im Falle die Unterlassung des formellen Vorsatzes außer Zweifel ist, für Verpflichtung, die Beichte zu wiederholen, weil sonst die Gültigkeit der Beichte immer zweifelhaft bliebe. Ballerini bestreitet energisch in diesem Punkt die Ansicht des heiligen Lehrers. Abundet unusquisque in sensu suo. Aber man kann der strengeren Ansicht

die Probabilität nicht absprechen.“ Das gleiche sagt *Bischof Ernest Müller* (Theol. mor. III, S. 117, 2<sup>o</sup>) und wiederholen so manche hervorragende Moraltheologen. Sollte man nun dies alles in der Seelsorge unberücksichtigt lassen?

Aus dem Gesagten ergibt sich zur Genüge, daß der vom erwähnten Pfarrer erteilte Rat nicht nur für die Praxis von Belang ist, sondern auch voll und ganz dem theoretischen Standpunkt der Frage Rechnung trägt und deshalb meines Erachtens an Wert nur gewinnt. Außerdem paßt er so recht dazu, die Ermahnung zu verwirklichen, welche heutzutage ziemlich allgemein von den Moraltheologen an die Seelsorger und Beichtväter ergeht, sie mögen die Gläubigen dazu anhalten, *auch formell bei jeder Beicht den guten Vorsatz zu erwecken.*

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

\* (**Bination in der Mission.**) Es ist öfter schon die Frage besprochen worden, *wieviel Gläubige mindestens erforderlich sind, damit man vom Binationsrecht Gebrauch machen kann.* Nun sind in der Mission ganz andere Verhältnisse als in Europa und man hält sich somit auch nicht an die von Morallehrern aufgestellten Grundsätze. Oft sind Weiße und Schwarze von einem und demselben Priester zu pastorieren, wobei die Weißen nicht am Gottesdienst, bei dem die Schwarzen auch sind, teilnehmen wollen. Manchmal muß der Priester an zwei verschiedenen Stellen Gottesdienst halten; im Ort der Weißen und auf der sogenannten Werft der Eingeborenen. Es kommt vor, daß man für drei bis zehn Weiße die heilige Messe feiern und dann für die Eingeborenen binieren muß oder daß wegen zwei bis drei Schwestern biniert wird, da diese vom Dienst im Krankenhouse zum Hochamt nicht abkommen können.

Das Binationsrecht wird vom can. 806 geregelt. Außer am Weihnachtstage und zu Allerseelen ist dem Priester eine öftere Zelebration nur erlaubt auf Grund eines *apostolischen Indultes oder kraft einer vom zuständigen Ordinarius gegebenen Erlaubnis.* Bezuglich dieser Erlaubnis besagt § 2 desselben can.: „Hanc tamen facultatem impetriri nequit Ordinarius, nisi cum, prudenti ipsius iudicio, propter penuriam sacerdotum die festo de preecepto notabilis fidelium pars Missae adstare non possit; non est autem in eius potestate plures quam duas Missas eidem sacerdoti permitttere.“ Es wird sich also zunächst darum handeln, daß bei der Eingabe um die Binationserlaubnis dem Ordinarius über die Umstände und Gründe, die eine Bination nötig machen, wahrheitsgetreu berichtet wird. In dieser Bitte um Binationsgewährung können ja die verschiedenen Situationen, wie sie oben geschildert sind, mitangeführt werden. *Die Entscheidung darüber, ob die gewünschte Erlaubnis gegeben werden kann, liegt beim Ordinarius*